

Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern

Förderrichtlinie - Förderperiode 2018, Phase I -

in der Fassung vom 21.06.2018

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Abteilung IV Verkehr
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

Inhalt

I. Zielsetzung des Förderprogramms 3

II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung 3

 1. Zuwendungsvoraussetzungen 3

 2. Zuwendungsempfänger 4

 3. Zuwendungsart 4

 4. Finanzierungsart 4

 5. Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung 4

 6. Doppelförderung 5

 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen 5

III. Verfahren 6

IV. Rechtsgrundlagen 8

V. Inkrafttreten 8

I. Zielsetzung des Förderprogramms

Das Leitziel dieses Förderprogramms ist, die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität in Berlin durch den Einsatz stadtverträglicher Verkehrsmittel zu verbessern sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich zu stärken.

Lastenräder eignen sich gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren (lokal) emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als konventionelle Zustellfahrzeuge. Sie können Ihre Stärken gerade in dichtbesiedelten Gebieten mit relativ kurzen Strecken zwischen den Stopps und Lieferadressen ausspielen.

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern das Ziel, den Markthochlauf entsprechender Fahrzeuge und insbesondere deren Einsatz im privaten Verkehr und dem Berliner Wirtschaftsverkehr zu unterstützen. Damit werden direkt sowohl die Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzepts unterstützt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Berliner Wirtschaftsverkehr vermindert, als auch ein wichtiger Beitrag zum Luftreinhalteplan und dem Lärmaktionsplan Berlins geleistet.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Lastenrädern durch Unternehmen, Vereine, Verbände sowie private Personen. Lastenräder eignen sich besonders gut für eine geteilte Nutzung. Das Förderprogramm bevorzugt daher Konzepte, bei denen ein Lastenrad möglichst vielen Berlinerinnen und Berlinern zu Gute kommt, sich Nutzergemeinschaften ein Lastenrad teilen.

Das Förderprogramm soll die Realisierung der Berliner verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen unterstützen und einen langfristigen, intensiven Einsatz der Fahrzeuge unterstützen.

Die hier vorliegende Förderrichtlinie stellt die erste entsprechende Richtlinie dar.

II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Projekte / Vorhaben gefördert, die in jedem Fall ein verkehrs- und umweltpolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der oben dargestellten Zielsetzung verfolgen. Hiervon ist beim privaten und gewerblichen Einsatz von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern auszugehen. Die geförderten Personen / Unternehmen / Vereine usw. sollen insbesondere durch intensive Nutzung zur Stärkung des Einsatzes und der Sichtbarkeit von Lastenrädern im Land Berlin beitragen.

Gefördert wird somit die Beschaffung von Lastenrädern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung durch gewerbliche Akteure bzw. für den gewerblichen Einsatz. Die Lastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit als auch ohne einem unterstützenden elektrischen Motor.

Dabei gelten die im Folgenden aufgeführten Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, also Privatpersonen, Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen, mit erstem Wohnsitz, Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Berlin, welche die Fördergegenstände / Fahrzeuge überwiegend in Berlin nutzen werden / wollen. Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen in verbundener Form sind als ein Antragsteller zu führen.

3. Zuwendungsart

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

4. Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Projektförderung kann mehrmals im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gewährt werden, allerdings nur einmalig während der Laufzeit dieser Förderrichtlinie.

5. Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern ist die Neubeschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern¹ im Jahr 2018. Grundsätzlich sind nur Gegenstände zuwendungsfähig, mit deren Beschaffung noch nicht begonnen wurde.

a) Für den Kauf von Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden, wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **33,00%, jedoch maximal 500,00 € inkl. USt., je Fahrzeug**, gewährt.

b) Für den Kauf von elektrisch unterstützen Lastenrädern wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **33,00 %, jedoch maximal 1.000,00 € inkl. USt., je Fahrzeug**, gewährt.

c) Für den Kauf von zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **33,00 %, jedoch maximal 500,00 € inkl. USt. je Fahrzeug**, gewährt.

¹ Nicht zuwendungsfähig ist daher die Beschaffung von gebrauchten Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern; die Beschaffung neuer Lastenräder, e-Lastenräder sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger und Anhänger mit überwiegend gebrauchten Bauteilen; die Ausgaben für Entwicklungen von Prototypen

Es kann im Falle der Beantragung durch natürliche Personen (Privatpersonen) maximal je Antragsteller ein Fördergegenstand / Fahrzeug (daher Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) gefördert werden². Bei der Antragstellung durch juristische Personen liegt diese Begrenzung bei maximal zehn Fahrzeugen je Antragsteller³.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid. Eine Überförderung ist ausgeschlossen. Zur Verfügung stehen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 200.000 €, wobei für die Förderung von Beschaffungsanträgen durch natürliche Personen 130.000 € vorgesehen sind, 70.000 € für die Förderung von Beschaffungsanträgen durch juristische Personen. Bei Anträgen natürlicher Personen sind von den zur Verfügung stehenden 130.000 € insgesamt 40.000 € explizit für Ansätze vorbehalten, in denen unterschiedliche Nutzende ein Lastenrad teilen. Anpassungen dieser Verteilung innerhalb der Laufzeit behält sich der Fördergeber vor.

Anträge auf Förderung sind ab dem 01.07.2018 bis einschließlich 16.11.2018 beim Fördermittelgeber beziehungsweise dem benannten Dritten einzureichen. Danach gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinie für das Jahr 2018 nicht berücksichtigt.⁴

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Monate ab Ausstellung des Förderbescheids. In Ausnahmefällen ist auch ein längerer Bewilligungszeitraum möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dem explizit zustimmt. Die Gründe für einen höheren Zeitbedarf sind darzulegen. Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Ausgaben, die außerhalb dieses Förderzeitraums angefallen sind / anfallen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6. Doppelförderung

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind für diese Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Für Zuwendungen nach Abschnitt II.5 werden Einnahmen, die sich aus der Nutzung der mittels Investitionszuschuss nach § 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

² Eine höhere Anzahl obliegt der Einzelfallprüfung des Fördermittelgebers.

³ Eine höhere Anzahl obliegt der Einzelfallprüfung des Fördermittelgebers.

⁴ Für 2019 ist die Fortführung des Förderprogramms beabsichtigt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Verfügung.

(AGVO) geförderten Fahrzeugen ergeben, nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung der Nr. 1.2 ANBest-P bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt.

III. Verfahren⁵

1. Das Zuwendungsverfahren besteht aus zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Schritten:
 - a) Es wird ein Zuwendungsantrag für einen Fördergegenstand (gemäß II.5; Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) beim Fördermittelgeber vor der eigentlichen Beschaffung gestellt. Hierfür wird (für juristische Personen) eine Identifikationsnummer -ID- benötigt, die von der Senatsverwaltung für Finanzen, Referat II B, unter folgender E-Mail-Adresse vergeben wird: Registrierung@senfin.berlin.de. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank im Rahmen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (Anlage 2 Rahmenförderungsvertrag) dokumentiert.
 - b) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und erteilt bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit eine Zuwendungsnummer sowie den entsprechenden Zuwendungsbescheid über den beantragten Fördergegenstand an den Antragsteller.
 - c) Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids kann der Antragsteller die Beschaffung einleiten.
 - d) Nach vollzogener Beschaffung des Fördergegenstands reicht der Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach dem Kaufdatum⁶, einen Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstands beim Fördermittelgeber ein.
2. Der Zuwendungsantrag besteht aus
 - a) bei natürlichen Personen: Einem Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes (der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird als Download auf der Internetseite der SenUVK zur Verfügung gestellt); beim Antrag auf Förderung von gemeinschaftlich genutzten Lastenrädern inklusive einer Darstellung, wer die weiteren Beteiligten sind, für welche Zwecke das gemeinschaftlich genutzte Lastenrad verwendet werden soll und wie der ungehinderte Zugang der Beteiligten gesichert ist.

⁵ Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

⁶ Ist diese Frist nicht einzuhalten (bspw. aufgrund von längeren Lieferzeiten), ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.

- b) bei juristischen Personen: Einem formlosen Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes, Nachweisen der Antragsberechtigung. Einzureichen sind:
- ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Berlin existiert oder
 - ein Steuerbescheid im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Berlin Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat sowie - eine „De-minimis-Erklärung“ gem. Anlage 2 und
- c) bei natürlichen und juristischen Personen: Benennung einer Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon, Fax).
3. Der Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes besteht aus
- a) der Nennung der Zuwendungsnummer gem. Zuwendungsbescheid,
 - b) dem Kaufbeleg über den Fördergegenstand in Kopie sowie
 - c) einem geeigneten Nachweis über den Erhalt (bspw. Foto mit dem Fördergegenstand sichtbar vor eigener Betriebsstätte).
4. Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der oben genannte Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegt. Es gilt der Eingangsstempel beim Fördermittelgeber. Bei Unvollständigkeit der Antrags- bzw. Nachweisunterlagen fordert der Fördermittelgeber den Antragsteller auf, binnen vier Wochen die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
5. Der Antrag ist mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen **schriftlich sowie wenn möglich auch per Email zu richten an:**
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin
Abteilung IV Verkehr
Förderprogramm Lastenräder
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
lastenrad@senuvk.berlin.de
6. Nachweisführung: Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO).

Zeitgleich zur Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie wird ein Informationsblatt zur Begriffserläuterung und Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Internetseite der SenUVK veröffentlicht. Dieses wird im Laufe der ersten Laufzeit der Förderrichtlinie ggf. ergänzt, um allen Interessierten den Zugang zu den Antworten auf häufig gestellte Fragen zu ermöglichen. Das Informationsblatt steht als Download auf der Internetseite der SenUVK zur Verfügung.

IV. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/I. vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen "De-minimis"-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungs-verordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

V. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom **04.07.2018** in Kraft und gelten für das Jahr 2018.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Monaten darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 21.06.2018